

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 38

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Die Einzugsstelle führt für jeden nach diesem Gesetz Versicherten ein Konto. Diesem Konto werden die gezahlten Beitragsanteile der Versicherten und der Verwerter sowie die Leistungen aus dem Bundeszuschuß gutgeschrieben. Aus diesem Guthaben überweist die Einzugsstelle unter Einbehaltung der eigenen Beiträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die nach §§ 13 und 23 zu entrichtenden Beiträge sowie den befreiten Versicherten den Zuschuß nach § 8.

(2) Haben Versicherte für ihre Werke und Leistungen im Laufe eines Kalenderjahres von mehreren Verwertern Entgelte erhalten, stellt die Einzugsstelle jährlich die Höhe des Beitragsanteils fest, den der einzelne Verwerter im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten hat. Die sich dabei ergebenden Überzahlungen sind den Verwertern bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zurückzuzahlen. Mit Zustimmung des Verwerterers kann der überbezahlte Betrag mit künftigen Beitragsanteilsforderungen aufgerechnet werden.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Verfahrensvorschriften. Mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Meldung des Arbeitseinkommens des Versicherten nach § 17 Abs. 4 erst am 30. April des folgenden Jahres vorliegt, kann die Rückzahlung frühestens zum 30. Juni vorgesehen werden.

